

Wasserbezugsordnung

des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesdorf (im folgenden WBVH abgekürzt)

Gemäß § 2b) der Satzung des WBVH beschließt die Verbandsversammlung nachstehende Wasserbezugsordnung (im folgenden WBO abgekürzt).

§1 Allgemeines

- (1) Mitglieder des WBVH sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen.
- (2) Die in dieser WBO für Grundstückseigentümer aufgeführten Rechte und Pflichten gelten auch für Personen, die kraft einer sonstigen dinglichen Berechtigung (Nießbrauch) ein Grundstück nutzen können sowie sinngemäß für sonstige Mitglieder des WBVH und Abnehmer, die aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem WBVH Trink – und Brauchwasser beziehen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser WBO ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt für Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WBVH für jedes Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

§2 Anschluss und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an einer Straße mit einer betriebsbereiten Versorgungsleitung liegt oder einen Zugang zu dieser Straße hat, kann nach näherer Bestimmung dieser WBO den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink – und Brauchwasser verlangen. Ein Rechtsanspruch auf die Erweiterung oder Vergrößerung der Wasserversorgungsanlage besteht nicht.
- (2) Die Belieferung eines Grundstücks mit Feuerlöschwasser und die Einrichtung von besonderen Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten auf dem Grundstück kann der WBVH zulassen. Hierfür sind mit dem WBVH besondere Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner Lage oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch auf Herstellung eines Anschlusses an die Versorgungsanlage nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die dem WBVH durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen.
- (4) Vor Durchführung der besonderen Maßnahmen sind mit dem Grundstückseigentümer entsprechende privatrechtliche Verträge abzuschließen.

§ 3 Anschlussantrag

- (1) Der Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage des WBVH ist vom Grundstückseigentümer zusammen mit der Mitgliedschaft beim WBVH unter Benutzung der beim WBVH erhältlichen Vordrucke für jedes Grundstück zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a. die Beschreibung und Berechnung des umbauten Raumes der auf dem Grundstück geplanten baulichen Anlagen sowie der hierfür vorgesehenen Wasseranschlußleitung
 - b. einen amtlichen Lageplan mit der Eintragung des Bauvorhabens und der geplanten Einführungsstelle für den Wasseranschluß.
- (3) Der WBVH kann in besonderen Fällen weitere Antragsunterlagen fordern oder auch teilweise von der Vorlage der genannten Antragsunterlagen Abstand nehmen.
- (4) Die Änderung einer Anschlußleitung ist ebenfalls beim WBVH schriftlich zu beantragen.
- (5) Der WBVH ist verpflichtet, jedem neuen Mitglied vor Anschlußgenehmigung sowie allen anderen Mitgliedern auf Verlangen die Satzung des WBVH und die WBO bekanntzugeben.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den Vorschriften der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink – oder Brauchwasser) entsprechen. Der WBVH ist verpflichtet, das Wasser mit dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der WBVH ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Mitgliedes möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt das Mitglied Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Wasserlieferung

- (1) Der WBVH verpflichtet sich, Wasser für den beantragten Zweck jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind;
 - b. soweit und solange der WBVH an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WBVH wird bei jeder Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Behebung ergreifen.
- (3) Der WBVH unterrichtet die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WBVH dies nicht zu vertreten hat oder
 - b. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Der WBVH stellt Wasser nur für die eigenen Zwecke des Mitgliedes, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WBVH zulässig.
- (5) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WBVH kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die das Mitglied durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WBVH aus unerlaubter Handlung im Falle
 - a. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Mitgliedes, es sei denn, das der Schaden vom WBVH oder einem Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - b. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, das der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WBVH oder eines Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 - c. eines Vermögensschadens, es sei denn, das dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WBVH oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz (1) ist auch auf Ansprüche von Mitgliedern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WBVH ist verpflichtet, seinen Mitgliedern auf Verlangen über die mit der Schadenverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **30.-€** (dreißig Euro).
- (4) Das Mitglied hat den Schaden unverzüglich dem WBVH oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 7 Verjährung

- (1) Schadenersatzansprüche in der in § 6 bezeichneten Art verjähren in **drei Jahren** von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in **fünf Jahren** von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Mitglieder des WBVH, die Grundstückseigentümer sind, haben für den Zweck der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen (z. B. Hinweisschilder) unentgeltlich zuzulassen (siehe § 6 der Satzung). Wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke das Mitglied als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde, entfällt diese Pflicht.
- (2) Das Mitglied ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WBVH zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird ein Mitglied aus der dinglichen Mitgliedschaft entlassen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Einrichtung weiterhin zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Mitgliederanlage des Grundstücks. Er beginnt an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endet **1 m** hinter dem Wasserzähler.
- (2) Jedes Grundstück soll eine unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und in der Regel nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Wird ein Grundstück über ein fremdes Grundstück versorgt, so muss hierfür eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden. Die Eintragung veranlasst der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück über ein fremdes Grundstück versorgt werden soll. Er hat auch die Kosten für die Eintragung zu übernehmen und die Nachteile, die sich aus der Nichteintragung ergeben, hinzunehmen.
- (3) Der WBVH bestimmt die Zahl, Art, Material, lichte Weite und Führung des Hausanschlusses sowie der Anschlussstelle unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Normenausschusses (DIN) und der technischen Regeln des Vereins des Gas – und

Wasserfaches e. V. (DVGW). Auf berechtigte Wünsche des Anschlussnehmers wird Rücksicht genommen.

- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WBVH und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt sowie beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der WBVH die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, werden Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer berücksichtigt. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Insbesondere hat er die Erd – und Tiefbauarbeiten nach den Richtlinien des WBVH durchzuführen. Er darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Die Benutzung der Anschlussleitung als elektrische Erdungsleitung ist nicht gestattet.
- (6) Unterhaltung und etwa erforderliche Änderung des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Zuleitung obliegen dem Verband. Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so hat der Eigentümer dem Verband die Kosten zu erstatten. Der auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Teil der Zuleitung wird bis 1m hinter dem Wasserzähler, einschließlich des Wasserzählers selbst, durch den Verband unterhalten und gegebenenfalls geändert und erneuert. Die entstehenden Kosten trägt der Eigentümer. Die Leitungen auf dem angeschlossenen Grundstück dürfen, sofern sie nicht durch den Verband verlegt werden, nur durch die vom Verband zugelassenen Handwerker verlegt werden.
- (7) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Strassenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen, es sei denn, dass der Antragsteller die Kosten hierfür übernimmt und auf Verlangen dafür Sicherheit leistet.

Die lichte Weite der zu verlegenden Leitung und die einzelnen einzubauenden Armaturen usw. bestimmt der Verband. Trägt der Antragsteller die Kosten für eine Erweiterung der Versorgungsleitung, so erstattet ihm der Verband die Kostendifferenz zwischen der vom Verband bestimmten lichten Weite der Leitung und der üblichen Weite von 40 mm für Hausanschlüsse. Werden innerhalb von 5 Jahren mit diesem Teil der Versorgungsleitung weitere, neue Anschlüsse erstellt, so erstattet der Verband dem Antragsteller auch die von ihm vorgelegten restlichen Kosten der Erweiterung aus den eingenommenen Anschlussgebühren, soweit diese dazu ausreichen.
- (8) Die Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes- muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllbox, Stützmauer, Treppen), noch mit größeren Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder eine Überdeckung von mehr als 1,75 m haben. Die durch Verletzung dieser Regeln entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen werden bei Reparatur oder Erneuerung der Anschlußleitung dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (9) Der WBVH kann verlangen, dass das Mitglied auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt,
 - a. wenn das Grundstück unbebaut ist,

- b. wenn die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen geschieht, die länger als 20 m im Privatgelände verlegt sind, oder wenn sie nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können
- c. wenn die Versorgungsleitungen unter Fundamenten geführt werden müssen
- d. wenn kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Das Mitglied ist verpflichtet, diese Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 10 Mitgliederanlagen

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des WBVH ist das Mitglied verantwortlich. Hat es die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist es neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser WBO sowie der entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Änderungen dürfen nur durch den WBVH oder ein im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installateurunternehmen erfolgen. Der WBVH ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Dazu hat der Grundstückseigentümer dem WBVH rechtzeitig vor Ausführung das Installationsunternehmen zu benennen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Mitgliederanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WBVH zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN - GVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Druckerhöhungsanlagen auf dem Grundstück dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den WBVH angeschlossen werden. Für die Genehmigung und den Betrieb der Druckerhöhungsanlage übernimmt der WBVH keinerlei Haftung.
- (6) Eine Verbindung der Eigenwasserversorgung mit der Mitgliederanlage ist nicht zulässig.

§ 11 Inbetriebsetzung der Mitgliederanlage

- (1) Der WBVH oder dessen Beauftragte schließen die Mitgliederanlage an das Versorgungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim WBVH über das Installationsunternehmen zu beantragen.

- (3) Das Mitglied hat dem WBVH die Kosten für die Inbetriebsetzung der Mitgliederanlage zu erstatten.

§ 12 Überprüfung der Mitgliederanlage

- (1) Der WBVH ist berechtigt, die Mitgliederanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat das Mitglied auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WBVH berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Versorgungsnetz übernimmt der WBVH keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 13 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Mitgliederanlagen; Mitteilungspflichten

- (1) Die Mitgliederanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBVH oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WBVH mitzuteilen.

§ 14 Wasserverbrauch

- (1) Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht. Hierfür ist es ohne Bedeutung, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt, etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (3) Der WBVH stellt gegen Berechnung Wasserzähler auf, die sein Eigentum bleiben. Er bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort des Zählers. Der Grundstückseigentümer stellt während der Dauer des Wasserbezugsverhältnisses für den Wasserzähler einen geeigneten Platz zur Verfügung, so dass er jederzeit ohne Behinderung abgelesen werden oder ausgewechselt werden kann. Die Kosten für die Unterhaltung trägt der WBVH.
- (4) Das Mitglied kann die Verlegung der Zählleinrichtung auf seine Kosten verlangen, wenn sie ihm an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann und ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (5) Bei unbebauten Grundstücken oder im Falle der Leitungsführung unter Fundamenten o.ä., bei längeren Anschlussleitungen und, falls auf dem Grundstück keine frostsichere Unterbringung des Wasserzählers möglich ist, ist der Wasserzähler in einem nach den

Vorschriften des WBVH zu erstellenden Zählerschacht an der Grundstücksgrenze zu installieren. Der Grundstückseigentümer hat den Schacht, der sein Eigentum bleibt, auf seine Kosten herzustellen und ihn stets zugänglich, sauber, in gutem baulichen, unfallsicherem, wasserdichtem und frostsicherem Zustand zu halten.

- (6) Der WBVH stellt für jedes Grundstück grundsätzlich nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstücks zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler ist zulässig, doch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen.
- (7) Der WBVH lässt nach den Bestimmungen der Eichordnung im turnusmäßigen Abstand die Wasserzähler überprüfen und sie, soweit erforderlich, instand setzen. Die entstehenden Kosten fallen dem WBVH zur Last, falls die Abweichung die nach der jeweils gültigen Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.
- (8) Ergibt eine Prüfung des Zählers eine Überschreitung der nach der jeweils gültigen Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenze oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag richtig gestellt; jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraums hinaus, es sei denn, dass die Auswirkung des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann. In keinem Falle darf die Richtigstellung den Zeitraum von **zwei** Jahren überschreiten.
- (9) Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht für den ganzen Zeitraum der Fehleranzeige einwandfrei festzustellen oder zeigt der Zähler überhaupt nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit der Fehl- oder Nichtanzeige nach dem Durchschnittsverbrauch der letzten **12** Monate vor der fehlerhaften Anzeige berechnet. Bei der Ermittlung des Zeitraums der fehlerhaften Anzeige und bei der Bewertung der Vergleichsverbräuche sind die vom Abnehmer geltend gemachten tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu beachten.
- (10) Änderungen am Wasserzähler und an seinem Standort dürfen nur vom WBVH vorgenommen werden. Wasserzähler sind vor Beschädigungen, Schmutzwasser, Grundwasser, vor Frost und Einwirkungen Dritter zu schützen. Die Kosten für die Behebung von Schäden am Wasserzähler trägt das Mitglied, sofern es die Schäden am Wasserzähler zu vertreten hat. Schäden und Störungen an dem Wasserzähler sind dem WBVH unverzüglich zu melden. Dieser hat umgehend für Abhilfe zu sorgen.
- (11) Der WBVH ist berechtigt und verpflichtet, den zuständigen Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Mitgliedes mitzuteilen.

§ 15 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des WBVH möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WBVH vom Mitglied selbst abgelesen. Dieses hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des WBVH die Räume des Mitgliedes nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WBVH den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Mitglieder, die verlangen, über die turnusmäßige Ablesung hinaus den Zählerstand aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, festzustellen, werden zu einem pauschalen

Unkostenbeitrag in Höhe von **30 € (dreißig Euro)** zzgl. MWST für jede Ablesung herangezogen. Dieser Unkostenbeitrag wird mit der nächsten Beitragsrechnung erhoben.

§ 16 Zutritt zu den Versorgungsanlagen

- (1) Den Beauftragten des WBVH ist zur Überprüfung der Hausanschlussleitungen, zur Nachschau der Mitgliederanlagen auf dem Grundstück, zur Kontrolle und Ablesung der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser WBO befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Betracht kommenden Teilen des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks zu gewähren. Die Anschlussnehmer haben dem Beauftragten des WBVH alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauchs und für die Berechnung der satzungsgemäßen Abgaben erforderlich sind.

§ 17 Abmeldung des Wasserbezugs

- (1) Beim Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug beim WBVH abzumelden. Zur Anmeldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, haften der frühere Eigentümer und der neue Eigentümer für alle zwischenzeitlich entstandenen Beiträge und Abgaben gesamtschuldnerisch.
- (2) Hält ein Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur Benutzung der Anlagen für nicht mehr gegeben und will er deshalb den Wasserbezug einstellen, so hat er die Entlassung aus der dinglichen Mitgliedschaft zu beantragen. Der WBVH wird den Hausanschluss von der Versorgungsleitung abtrennen, sobald der Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft gestellt ist, wobei die entstehenden Kosten für die Abtrennung des Anschlusses zu Lasten des Antragstellers gehen.

§ 18 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der WBVH ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen der WBO zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist:
 - a. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwenden
 - b. um den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern
 - c. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WBVH oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WBVH berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WBVH kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Der WBVH wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 19 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

- (1) Der WBVH kann die Entnahme von Wasser für vorübergehende Zwecke (über einen Bauwasseranschluss, über Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler, für bewirtschaftete Zelte u.a.) zulassen. Der Anschlussnehmer muss sich verpflichten, die Bedingungen dieser WBO und die besonderen Bedingungen, die bei der Abgabe eines Hydrantenstandrohres erfüllt werden müssen, einzuhalten. Er hat dem WBVH die ihm entstehenden Kosten für die Herstellung des Anschlusses und die Beseitigung zu erstatten.

§ 20 Feuerschutz

- (1) Die Benutzung der im Versorgungsnetz eingebauten Hydranten zum Zwecke des Feuerschutzes ist den öffentlichen Feuerwehren gestattet.

§ 21 Beiträge und Abgaben

- (1) a) Der **Anschlussbeitrag beträgt 0,50 € / m³** umbauten Raum.
- b) Die Gebühr für den Anschluss eines unbebauten Grundstücks (Weideanschluss) wird nach der Größe des Grundstücks berechnet. Sie beträgt bei Grundstücksflächen
- | | |
|------------------|-----------------|
| bis 1 ha | 75,00 € |
| bis 2 ha | 125,00 € |
| über 2 ha | 175,00 € |

Werden auf einem angeschlossenen unbebauten Grundstück weitere Weideanschlüsse erstellt, so ist für jeden eine weitere Gebühr von **50,00 €** zu entrichten. Wird nachträglich auf einem angeschlossenen Grundstück ein Neubau errichtet, so gilt § 21 (1) a. Die für Weideanschlüsse gezahlten Gebühren werden angerechnet. Gleiches gilt auch für Erweiterungsbauten.

Zu den Beiträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu erheben.

- c) Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden erhalten in der Regel nur einen Hausanschluss. Je nach örtlicher Lage kann für eigengenutzte Haupt- und Wirtschaftsgebäude ein weiterer Hausanschluss notwendig oder wünschenswert sein. In solchem Falle kann der Anschlussbeitrag für den zweiten und jeden weiteren Anschluss auf die Hälfte des ersten Anschlussbeitrages festgesetzt werden. Die Vergünstigung entfällt, wenn der zweite oder weitere Anschluss für selbständige Wohneinheiten oder gewerbliche Betriebsstätten bestimmt sind. Bei späterem Fortfall des Ermäßigungsgrundes kann die nachträgliche Zahlung des vollen Anschlussbeitrages oder die Entfernung des Anschlusses durch den Grundstückseigentümer verlangt werden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand, ob hierzu die Voraussetzungen gegeben sind.

- d) Bei Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern ist für jede selbständige Wohneinheit der volle Anschlussbeitrag zu zahlen. Ausgenommen sind eigengenutzte Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand über die Zuordnung.

- (2) Der Beitrag für die Hausanschlussleitung umfasst die tatsächlichen Kosten, die dem WBVH durch den neuen Anschluss (einschl. Messeinrichtung) an das bestehende Versorgungsnetz entstehen.
- (3) Der Wasserpreis beträgt einheitlich **pro Kubikmeter 1,30 €** einschl. Mehrwertsteuer.
- (4) Die monatliche Zählermiete (**Grundbetrag**) beträgt **1,00 €** einschl. MWST.
- (5) Der WBVH stellt bei Bedarf Standrohrzähler, die auf Unterflurhydranten angebracht werden, nach einer zu zahlenden **Sicherheitsleistung von 100,00 €** zur Verfügung. Die Sicherheitsleistung wird nach unbeschädigter Rückgabe des Standrohrzählers dem Entleiher erstattet. Die Gebühr beträgt **je angefangene Woche 25,00 €**. Das hierbei entnommene Wasser ist monatlich abzurechnen.
- (6) Bei nicht angemessener Wasserentnahme (z.B. bei Rohrbrüchen nach Erdarbeiten, Entnahme aus Hydranten ohne Standrohrzähler) wird die Wassermenge vom WBVH geschätzt.
- (7) Bei gelegentlicher Wasserentnahme, die über eine Messstelle erfolgt, für die Grundgebühr und Mindestabnahme nicht berechnet werden (z.B. Entnahme durch Tankwagen), wird ein Wasserpreis von **2,00 € pro m³** einschl. MWST. erhoben.

§ 22 Entstehung der Beitragspflicht; Beitragspflichtige

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Monat, an dem das Grundstück an die Versorgungsleitung angeschlossen wird.
- (2) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 23 Unberechtigte Wasserentnahme

- (1) In allen Fällen unberechtigter Wasserentnahme ist der WBVH berechtigt, für jeden Fall des Verstoßes die Zahlung einer Beitragslast von **200 m³** zu verlangen. Daneben bleibt die Verpflichtung bestehen, unberechtigt entnommenes Wasser nach Schätzung des WBVH zu erstatten.

§ 24 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser WBO richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein- Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser WBO gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25 Inkrafttreten

Vorstehende Fassung der Wasserbezugsordnung tritt mit Annahme durch die Verbandsversammlung 2019 in Kraft und wird auf der Homepage des WBVH veröffentlicht.

Hermesdorf, im März 2019